

# Beitrags- und Gebührenordnung

## §1 Allgemeine Bestimmungen

1. Zahlungspflichtig sind alle Mitglieder und selbständige Jugendmitglieder.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Jährlich zu zahlende Geldbeiträge werden bis spätestens zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres vom entsprechenden Mitgliedskonto eingezogen.
4. Mitgliedern, die sich in wirtschaftlich bedrängter Lage befinden, kann auf Antrag vorübergehend Aufschub des Beitrags oder sonstiger geldlicher Verpflichtungen vom Vorstand gewährt werden.
5. Mitgliedern, die aus besonderen Gründen (Militärdienst, Auslandsaufenthalt und ähnliches) mindestens 12 Monate nicht am Vereinsleben teilnehmen können, kann der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft für die Zeit der Abwesenheit zugestehen. Während dieser Zeit ruhen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.
6. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, werden von der Pflicht zur Entrichtung der während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen nicht entbunden.

## §2 Einmalige Aufnahmegebühr

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt: Euro 50,00
2. Bei der Neuaufnahme wird die einmalige Aufnahmegebühr umgehend vom entsprechenden Mitgliedskonto eingezogen.
3. Kommt die Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 der Satzung nicht zustande, so ist die Aufnahmegebühr zurückzuzahlen.

## §3 Jahresmitgliedsbeitrag

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt: Euro 60,00
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Rentner, Behinderte\* und für Familienmitglieder eines Mitglieds: Euro 30,00
3. Bei einer Neuaufnahme wird der Jahresmitgliedsbeitrag umgehend vom entsprechenden Mitgliedskonto eingezogen. Seine Höhe ergibt sich dabei anteilig für bereits abgelaufene Kalendermonate.
4. Kommt die Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 der Satzung nicht zustande, so ist der entsprechende Jahresbeitrag zurückzuzahlen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 6 der Satzung verringert sich der Jahresbeitrag um den Anteil der noch nicht begonnenen Kalendermonate; entsprechend überzahlte Beiträge werden in diesen Fällen zurückerstattet.
6. In besonderen Härtefälle entscheidet der Vorstand über eine Ermäßigung (Gebühr nach Punkt 2.).

### **§3a abweichender Jahresmitgliedsbeitrag im Jahr 2019**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag 2019 beträgt bis 30.06.2019:   | Euro 24,00 |
| Für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2019 beträgt der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag:   | Euro 30,00 |
| 2. Für Jugendliche, Auszubildende, Studenten, Rentner, Behinderte* und für Familienmitglieder eines Mitglieds beträgt der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag beträgt bis 30.06.2019: | Euro 12,00 |
| Für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2019 beträgt der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag:   | Euro 15,00 |

### **§4 Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt pro Fehlstunde:  | Euro 10,00 |
| 2. Bei einer Neuaufnahme ergibt sich die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden in einem Jahr anteilig für die verbleibenden Kalendermonate.                                      |            |
| 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 6 der Satzung verringert sich die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden um den Anteil der noch nicht begonnen Kalendermonate. |            |
| 4. In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand über einen ganzen oder teilweisen Erlass der Gebühr.   |            |

### **§5 Sonstige Gebühren**

1. Die Gebühr für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, wie Seminaren, Kursen, Prüfungen oder Turnieren wird vom Vorstand im Einzelnen festgesetzt.
2. Alle weiteren Gebühren richten sich nach den entsprechenden Marktgegebenheiten.

Stand März 2019

\*Als behindert gilt, wer mindestens einen GdB von 50 durch ein Versorgungsamt bescheinigt bekommen hat